

gabeadressat habe sich nicht in der gewünschten Weise oder aber in der gefürchteten Weise verhalten, die wirkende Bedingung für die Verwirklichung eines auf den Kundgabeadressaten bezogenen Unwertes abgibt. Deshalb besteht auch kein „Sollen“ eines B, wenn ein A denkt: „Wenn B meinen Garten betritt, werde ich ihn verprügeln“, und es besteht auch kein „Sollen“ des B, wenn A ihm ohne Anspruchabsicht mitteilt: „Wenn Sie meinen Garten betreten, werde ich Sie verprügeln“. Solche Mitteilung wird ohne Anspruchabsicht gemacht, wenn etwa A keineswegs fürchtet, sondern wünscht, daß B wieder seinen Garten betreten möge, damit er ihn dann verprügeln könne, ihn also auch dieses Betreten gar nicht verbieten, vielmehr nur dem B — um ihn zu ärgern oder ihn zum Betreten des Gartens anzuregen — mitteilen will, daß er ihn, wenn er den Garten betrete, verprügeln werde, welche den B betreffende Unwertverwirklichungslage aber schon vor jener Kundgabe, also nicht mit dem Wissen des A um diese geschehene Kundgabe besteht. Erkennt aber B aus den Umständen, daß A ihm mit solchen Worten keineswegs den Wunsch kundgeben wollte, daß er (B) den Garten nicht betrete, vielmehr nur seine Absicht, den B bei Gelegenheit seines Betretens des Gartens zu verprügeln, so ergibt sich bei ihm auch kein Anspruchglaube, obwohl er um ein „hypothetisches Urteil des A über dessen durch besonderes Verhalten des B bedingtes besonderes Wollen“, also um ein besonderes „Vorhaben“ des A weiß. Ähnlich liegt der Fall, wenn etwa A dem B sagt: „Wenn Sie mich in Gegenwart des C um Geld bitten, werde ich mit Ihnen in dessen Gegenwart grob werden“, wobei A keinen Anspruch erhebt, und deshalb auch noch etwa die Worte hinzufügt: „Ich sage Ihnen das nur in Ihrem Interesse, mir ist das natürlich gleichgültig“. In solchem Falle gibt A einen durch besonderes Verhalten „bedingten“ Willen zu eigenem, für den B unwertigem Verhalten kund, er erhebt aber keinen Anspruch, sondern weiß und läßt den B erkennen, daß zwar die mittelbare wirkende Bedingung für sein etwaiges, für den B unwertiges Verhalten eine eigene Wahrnehmung besonderen Verhaltens des B, dessen grundlegende Bedingung aber keineswegs sein eigenes Wissen um ein dem B kundgegebenes eigenes Wünschen oder Fürchten, sondern etwa sein eigenes Wissen wäre, daß bei freundlicher Aufnahme solcher in Gegenwart des C gestellter Bitte auch C eine derartige Bitte an A richten würde. Ein Anspruch ist also als „hypothetisches Urteil über einen eigenen bedingten Willen“, als „Vorhaben-Erklärung“ durchaus nicht bestimmt, wie sich schon aus dem Gesagten ergibt, ganz abgesehen von der Erwägung, daß solche Bestimmung überhaupt nicht auf jene zahlreichen Fälle passen würde, in welchen etwa ein A an einen B ein Gebot unter bestimmter Drohung richtet, nachdem er bereits vorher einem C den